

Aufsatz zum Thema

„unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“

im Rahmen der Lehrveranstaltung

“Grazer Refugee Law Clinic”

von

Sinur Aziz

(Studentin der Karl-Franzens-Universität Graz)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Einleitung	4
1 Definition der Bezeichnung „unbegleiteter minderjähriger Flüchtling“	6
1.1 Definition des Begriffes „unbegleitetes Kind“ bzw. „unbegleiteter Minderjähriger“ ..	6
1.2 Definition des Begriffes „Flüchtling“	8
1.3 Der Flüchtlingsbegriff und Minderjährige	10
2 Fluchtursachen.....	12
2.1 Allgemeine Fluchtursachen	12
2.2 Kinderspezifische Fluchtursachen.....	13
3 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und das Asylverfahren.....	15
3.1 Handlungsfähigkeit fremder unbegleiteter Minderjähriger im Asylverfahren.....	15
3.2 Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.....	16
3.3 Befragung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge	17
3.4 Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge.....	17
3.5 Obsorge für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.....	19
4 Schicksal des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings nach Beendigung des Asylverfahrens.....	20
4.1 Im Falle der Asylgewährung	20
4.2 Im Falle der Nichtgewährung des Asylstatus	21
Literaturverzeichnis	22

Vorwort

Gegenstand dieser Arbeit ist die Problematik der „unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge“.

Zunächst wird nach einer Definition des Begriffs „unbegleiteter minderjähriger Flüchtling“ gesucht. Dokumente und Verträge internationaler Organisationen sind maßgebend für die Begriffsbestimmung, weiters wird untersucht, welche Fluchtmotive bestehen und welche von Österreich anerkannt werden.

In weiterer Folge wird auf die Gesetzeslage des Asylverfahrens in Österreich eingegangen, dabei sind die Bestimmungen des neuen Asyl- und Fremdenpakets 2005 vordergründig. Ergänzend wird angeführt, wie nach den Richtlinien des UNHCR ein Verfahren ablaufen sollte und inwieweit die österreichische Praxis davon abweicht.

Abschließend wird ein Einblick in die tatsächliche Situation der „unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge“ in Österreich wird an Hand von NGO-Berichten gegeben.

Einleitung

Im 20. Jahrhundert waren insgesamt 250 Millionen Menschen auf der Flucht. Zurzeit gibt es schätzungsweise 50 Millionen Flüchtlinge, davon 25 Millionen Kinder und sechs bis zehn Millionen „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“.¹ Die Flüchtlingsströme des letzten Jahrhunderts waren Anlass für die Genfer Flüchtlingskonvention im Jahre 1951.

Solange Kriege herrschen und die Wirtschaftsgüter auf der Welt ungerecht verteilt sind, werden sich immer wieder Menschen auf die Suche nach einem besseren Leben machen. Dies haben die meisten Industriestaaten erkannt, daher versuchen sie sich immer besser vor den Flüchtlingsströmen abzuschotten. Dieses Faktum bringt die meisten Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zu einer stärkeren Kooperation in diesem Ansinnen.² Trotz verschärfter Maßnahmen der Europäischen Union versuchen Tausende ihr Glück und werden Opfer von Menschenschmugglern, die versuchen die Flüchtlinge illegal in die Zielländer einzuschleusen. Dabei werden die verzweifelten Fluchtwilligen von den Schmugglern zuerst um ihr letztes Hab und Gut gebracht und ihr Leben dann durch menschenunwürdige Transportbedingungen skrupellos aufs Spiel gesetzt.³ Die Einschleusung über die Türkei nach Europa kostet zwischen 2000 und 8000 US-Dollar pro Person laut der „International Organization for Migration“ (IOM).⁴ Bei persönlichen Gesprächen mit vielen Flüchtlingen und auch bei Berichten aus dem eigenen Freundes- und Verwandtenkreis sind häufig höhere Preise von bis zu 9000 US-Dollar genannt worden. Die Kosten hängen nicht nur von der Länge des Schmuggelweges, sondern auch vom jeweiligen Transportmittel ab- je riskanter desto günstiger. Die Preise für Kinder sind viel höher als jene für Erwachsene, bzw. wird es von den Schmugglern häufig abgelehnt Kinder zu transportieren, weil sie in Notsituationen anfangen zu Weinen oder sie die langen Märsche über unwegsames Gelände schwer schaffen und dadurch viel Zeit beanspruchen.

¹ Katharina Marko, Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge- Ein blinder Fleck der Pädagogik?, Diplomarbeit, S.1

² <http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/0/C42990411189F7C9C1256EA10043FBE4?Open>

³ Die Zeit, Odyssee nach Schengenland, Artikel vom 08.01.2004, Nr. 3

⁴ IOM Migration Research Series, Irregular Migration in Turkey, Nr.12, Annex 3, S. 79 ff

Die Chance eine solche gefährliche Schlepperroute zu überleben ist gering, es starben beispielsweise bei einer Überfahrt von Libyen nach Italien 85 von 100 Flüchtlingen, welche sich an Bord einer seeuntüchtigen Schaluppe befanden; nur 15 von ihnen erreicht schließlich den Schengenraum.⁵

Im Jahr 2003 haben etwa 12 800 unbegleitete Minderjährige in insgesamt 28 Industriestaaten, welche derartige Daten aufzeichneten, um Asyl angesucht. 73% aller Ansuchen betrafen sechs Länder: An erster Stelle Großbritannien mit 2800 Fällen, gefolgt von Österreich mit 2050 eingegangenen Anträgen, die Schweiz mit 1330, Niederlande mit 1220, Deutschland mit 980 und Norwegen mit 920.⁶

In 11 Industriestaaten, welche derartige Daten aufzeichneten, machte 2003 der Anteil der unter 16 Jährigen ca. 35% aller Asylanträge von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge aus. Die meisten (etwa 65%) der „unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge“ waren 16 bis 17 Jahre alt. Weiters waren 28% der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge Antragsteller weiblich.⁷

⁵ Die Zeit, Odyssee nach Schengenland, Artikel vom 08.01.2004, Nr. 3

⁶ UNHCR, Trends in unaccompanied and separated Children seeking asylum in industrialized countries, 2001-2003, S. 3

⁷ UNHCR, Trends in unaccompanied and separated Children seeking asylum in industrialized countries, 2001-2003, S. 6

1 Definition der Bezeichnung „unbegleiteter minderjähriger Flüchtling“

Die Bezeichnung „unbegleiteter minderjähriger Flüchtling“ umfasst mehrere Begriffe, die einer näheren Erklärung bedürfen. Die Rahmenbedingungen für die Begriffsdefinitionen werden durch internationale Konventionen und Richtlinien internationaler Organisationen bestimmt, diese Festlegungen werden wiederum durch die österreichische Rechtsordnung ergänzend konkretisiert.

1.1 Definition des Begriffes „unbegleitetes Kind“ bzw. „unbegleiteter Minderjähriger“

Der Begriff „unbegleitetes Kind“ bzw. „unbegleiteter Minderjähriger“ wird in den UNHCR-Richtlinien wie folgt definiert:⁸

„Ein unbegleitetes Kind ist eine Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt, und die von beiden Elternteilen getrennt ist und nicht von einem Erwachsenen betreut wird, dem die Betreuung des Kindes durch Gesetz oder Gewohnheit obliegt.“

Das im obigen Zitat enthaltene Verständnis des Begriffes „Kind“ bzw. „Minderjähriger“ folgt dem Art 1 der UN-Kinderrechtskonvention:

„Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.“

⁸ UNHCR, Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger, Februar 1997, S. 2

Der österreichische Menschenrechtsbeirat orientiert sich bei der Definition des Begriffes „Kind“ bzw. „Minderjähriger“ an den Bestimmungen des „Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches“ (ABGB) aus Gründen der Rechtssicherheit.⁹ Das neue Asylgesetz 2005 folgt den Empfehlungen des Menschenrechtsbeirats und stellt im § 16 Abs. 1 Asylgesetz fest, dass für die Handlungsfähigkeit des Fremden, ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit, das österreichische Recht maßgeblich ist. Gemäß § 16 Abs. 3 Asylgesetz sind mündige Minderjährige berechtigt ihren Asylantrag selbst zu stellen, wenn sie keinen gesetzlichen Vertreter haben, der ihre Interessen wahrnehmen kann. Unter einem mündigen Minderjährigen ist gemäß § 21 Abs. 2 ABGB eine Person zu verstehen, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Alle Personen, die sich auf österreichischem Staatsgebiet aufhalten gelten vor dem österreichischen Gesetz bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als minderjährig, unabhängig davon, wann die Volljährigkeit eines eventuell Fremden in seinem Heimatstaat eintritt (§ 16 Abs. 1 AsylG iVm. § 21 Abs. 2 ABGB).

Zufolge § 16 AsylG sind unbegleitete Minderjährige unabhängig von der Tragweite ihre Handlungsfähigkeit zum Asylverfahren zugelassen, dies entspricht den UNHCR-Richtlinien.¹⁰

Problematisch ist die Bestimmung des Begriffes „unbegleitet“ in den UNHCR-Richtlinien: Klar ist, was „*getrennt von beiden Elternteilen*“ bedeutet, nicht jedoch, was unter „*nicht von einem Erwachsenen betreut, dem die Betreuung des Kindes durch Gesetz oder Gewohnheit obliegt*“ zu verstehen ist. In seinen Richtlinien erläutert der UNHCR dies auch nicht weiter, es bleibt unklar, was „Gewohnheit“ bedeuten soll und die Rechtsordnung welchen Staates hier heranzuziehen ist. Der Ansicht des Menschenrechtbeirates nach ist unter „unbegleiteter Minderjähriger“ eine minderjährige Person zu verstehen, die von beiden Elternteilen getrennt ist und dessen Betreuung nicht einem Erwachsenen von Gesetzes wegen obliegt.¹¹ Ob die Obsorge für den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling nach den Bestimmungen seines Herkunftsstaates oder nach jenen Österreichs zu beurteilen ist, führt der Menschenrechtsbeirat nicht weiter aus.

⁹ Bericht des Menschenrechtsbeirates zum Problem „Minderjährige in Schubhaft“, S. 6

¹⁰ UNHCR, Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger, Februar 1997, S. 6

¹¹ Bericht des Menschenrechtsbeirates zum Problem „Minderjährige in Schubhaft“, S. 6

Nachdem der UNHCR das Wohl des Kindes zum obersten Gebot erklärt hat,¹² ist in dieser Frage von den Behörden jene Lösung zu bevorzugen, die dem Wohl des Kindes am dienlichsten ist.

1.2 Definition des Begriffes „Flüchtling“

In Österreich sind im Allgemeinen drei Kategorien von „**Flüchtlingen**“ zu unterscheiden:

1. Konventionsflüchtling oder politische Flüchtlinge,
2. Kontingentflüchtlinge und
3. Subsidiäre Schutzberechtigte (De-facto-Flüchtlinge)

Konventionsflüchtlinge oder politische Flüchtlinge sind Personen, die vom Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention erfasst werden. Auf dieser Grundlage wird ihnen Asyl gewährt. Die Genfer Flüchtlingskonvention definiert im Kapitel 1 Art. I A Z. 2 von 1951 den Begriff „Flüchtling“ wie folgt:

„... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“

Wichtigster Aspekt für den Flüchtlingscharakter ist *„die begründete Furcht vor Verfolgung“*, das bedeutet in der Praxis, dass der Flüchtling seine subjektive Furcht vor Verfolgung an Hand objektiv nachvollziehbarer Tatsachen begründen muss. Weiters darf

¹² UNHCR, Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger, Februar 1997, S. i

die Person den staatlichen Schutz seines Herkunftslandes nicht beanspruchen wollen oder können. Sein Fluchtgrund muss ferner einem der in der Konvention genannten Verfolgungsmotiv entsprechen.¹³

Die Konventionsflüchtlinge sind in fast allen Rechtslagen den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt. Sie haben ein befristetes Aufenthaltsrecht, einen unbegrenzten Zugang zum Arbeitsmarkt und vieles mehr.¹⁴ Sie werden in der Rechtsordnung nur von ausschließlich den Staatsbürgern vorbehaltenen Rechten ausgenommen, wie zum Beispiel das aktive und passive Wahlrecht.

Unter „**Kontingentflüchtlingen**“ ist eine nach sozialen, ethnischen, rassischen, religiösen oder politischen Kriterien abgrenzbare Gruppe von fremden Personen, denen allen in gleicher Weise Verfolgung droht und zu dessen Aufnahme ein Staat sich bereit erklärt hat, zu verstehen.¹⁵ Der Unterschied zu den Konventionsflüchtlingen besteht darin, dass sie einen Asylstatus erlangen können, ohne der Durchführung eines Asylverfahrens (§ 3 Abs. 4 AsylG). Österreich erklärte sich beispielsweise während des Golfkrieges bereit, Kurden aus dem Irak als Kontingentflüchtlinge aufzunehmen.¹⁶

„**Subsidiär Schutzberechtigte**“ sind Fremde, deren Asylantrag abgewiesen wurde oder denen der Status eines Asylberechtigten aberkannt wurde, deren Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in ihr Herkunftsland Art. 2, Art. 3 EMRK und das 6. und 13. Zusatzprotokoll der EMRK verletzen würde oder eine willkürliche Gewalt infolge eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes eine ernsthafte Bedrohung für ihr Leben oder Unversehrtheit nach sich ziehen würde (§ 8 Abs. 1 AsylG).

Diese subsidiär schutzberechtigten Personen werden von der Lehre auch als „De-facto-Flüchtlinge“ bezeichnet.¹⁷ Die De-facto-Flüchtlinge genießen nur ein befristetes Aufenthaltsrecht im Gastland, das ihnen jederzeit entzogen werden kann. Somit bleibt das Schicksal dieser Flüchtlinge weiter ungewiss und sie können kein neues und geregeltes

¹³ Huber/Öllinger/Steiner-Pauls, Handbuch Asylrecht, Eine Darstellung aller relevanten Rechtsbereiche in der Asylberatung, S. 15 ff

¹⁴ Katharina Marko, Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge- Ein blinder Fleck der Pädagogik?, Diplomarbeit, S. 8

¹⁵ Rohrböck, Das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl, Kommentar, S. 213

¹⁶ Katharina Marko, Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge- Ein blinder Fleck der Pädagogik?, Diplomarbeit, S. 9

¹⁷ Katharina Marko, Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge- Ein blinder Fleck der Pädagogik?, Diplomarbeit, S. 9

Leben beginnen. Ihr Abschiebeschutz hängt von den aktuellen politischen Entwicklungen in ihrem Heimatstaat ab. Es kann somit Monate, Jahre oder gar Jahrzehnte dauern, bis sie in ihr Herkunftsland abgeschoben werden. So kommt es durchaus vor, dass Menschen, die in ihrem Heimatland keine eigene Existenz mehr haben und sich im Fluchtland eine solche geschaffen haben, wieder das Land verlassen müssen.

1.3 Der Flüchtlingsbegriff und Minderjährige

Die Genfer Flüchtlingskonvention ist in den meisten Industriestaaten maßgebend für den Flüchtlingsstatus und damit verbundene Rechte, die Konvention enthält jedoch keine kinderspezifischen Flüchtlingstatbestände. Das bedeutet, den unbegleiteten Minderjährigen werden die gleichen Anforderungen auferlegt wie den Erwachsenen. Zwei Aspekte machen es den unbegleiteten Minderjährigen schwerer, ein positives Asylverfahren zu erwirken:

Erstens verlangt die Flüchtlingskonvention einen individuellen Verfolgungsgrund.¹⁸ Dies kann nun folgendes Problem hervorrufen: Die Eltern eines unbegleiteten Minderjährigen werden in ihrer Heimat politisch verfolgt oder wurden bereits ermordet. Diese Tatsache kann für den unbegleiteten Minderjährigen im Asylverfahren erleichternd sein, nicht jedoch zwingend zu einem positiven Asylbescheid führen, weil eine politische Verfolgung eines Elternteils nicht als individuelle politische Verfolgung des Kindes interpretiert werden kann. Somit sind unbegleitete Minderjährige im Asylverfahren gegenüber Kindern, die in Begleitung politisch verfolgter Eltern ankommen, benachteiligt, weil letztere auf Grund des Art. 8 EMRK gemeinsam mit ihren Eltern zwingend Asyl erhalten.

Zweitens fällt das Verfolgungsmotiv (Verfolgungstatbestand) der „*politischen Überzeugung*“ bei unbegleiteten Minderjährigen beinahe weg, weil in der Praxis die Behörden anzweifeln, dass Minderjährige politisch aktive Subjekte sein können.¹⁹ Dabei wird einerseits vernachlässigt, dass Kinder oder Minderjährige, wie jung sie auch sein mögen, autonome Wesen sind, somit ihre eigene politische Meinung haben, und

¹⁸ Huber/Öllinger/Steiner-Pauls, Handbuch Asylrecht, Eine Darstellung aller relevanten Rechtsbereiche in der Asylberatung, S. 18 f

¹⁹ Katharina Marko, Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge- Ein blinder Fleck der Pädagogik?, Diplomarbeit, S. 21

andererseits, dass viele autoritäre und totalitäre Regime keine Skrupel vor der Ermordung von Kindern haben, welche nicht im Sinne des Regimes erzogen werden. Aus persönlichen Erfahrungen kann ich berichten, dass auch Kinder vom Regime Saddam Husseins ermordet wurden, wenn ein politisch aktives Familienmitglied aufgedeckt wurde, damit die Kinder oder jüngeren Geschwister der aufgedeckten Person nicht heranwachsen, und sich später am Regime wegen des Mordes rächen können. Dieses Prinzip betraf sogar Enkelkinder, beispielsweise ließ Saddam Hussein seine eigenen Schwiegersöhne gemeinsam mit seinen eigenen Enkelkindern, die noch Säuglinge waren, ermorden.

Man könnte meinen, dass unbegleitete Minderjährige oder Kinder und ihre spezifischen Verfolgungsgründe unter den Tatbestand der Verfolgung wegen der „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ fallen würden, weil dieser Tatbestand den Eindruck eines Auffangtatbestands erweckt, wie von den Lehrbüchern vermittelt wird.²⁰ Weiters schließt der UNHCR in seinem Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft von 1979 eine Auffangtatbestandswirkung der „Sozialen Gruppe“ nicht aus.²¹ Ferner ist dem UNHCR-Trainingsprogramm zu entnehmen: „Eine bestimmte soziale Gruppe besteht in der Regel aus Personen mit ähnlichem Hintergrund und ähnlichen Gebräuchen oder sozialen Standards. Eine Familie kann zum Beispiel als eigene soziale Gruppe angesehen werden, ebenso eine Gewerkschaft oder eine bestimmte Gesellschaftsschicht.“²² In der Behördenpraxis wird jedoch all dies viel restriktiver ausgelegt und somit eine Auffangtatbestandswirkung der Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe abgelehnt.²³

Die meisten Staaten verweigern jungen Mädchen, welche vor Genitalverstümmelungen fliehen, die Flüchtlingseigenschaft, weil dies kein Verfolgungsmotiv im Sinne des Kapitel 1 Art. I A Z. 2 Genfer Flüchtlingskonvention darstellt. Bisweilen erkennen nur die Vereinigten Staaten, Kanada, Frankreich und die Niederlande Genitalverstümmelungen, Verweigern restriktiver Kleidervorschriften oder Zwangsverheiratung von Mädchen und Frauen als Verfolgungsgrund wegen deren Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe an.²⁴

²⁰ Huber/Öllinger/Steiner-Pauls, Handbuch Asylrecht, Eine Darstellung aller relevanten Rechtsbereiche in der Asylberatung, S. 24

²¹ UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Genf, September 1979, S. 21 (Absatz 77)

²² UNHCR, Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, 1989, Trainingsbaustein, S. 9

²³ Nach Ansicht von Mag. Wolfgang Taucher, Leiter des österreichischen Bundesasylamts, in der Lehrveranstaltung geäußert.

²⁴ <http://www.unhcr.at/index.php/aid/178>

2 Fluchtursachen

2.1 Allgemeine Fluchtursachen

Warum Menschen ihren angestammten Lebensraum verlassen und sich auf die Suche nach einem neuen machen, hat vielfältige Ursachen. Die ältesten sind Kriege, gravierende Menschenrechtsverletzungen, demographische Veränderungen, wirtschaftliche Rezession und Umweltkatastrophen oder -veränderungen in der Heimat der Flüchtlinge. Häufig liegen mehrere der oben genannten Fluchtursachen zeitgleich vor.

Bis heute ist die Hauptursache für Flüchtlingsströme Krieg, der innerstaatlich (z.B.: Bürgerkrieg) oder zwischenstaatlich sein kann. Die Kriegsflüchtlinge machen etwa die Hälfte aller Flüchtlinge aus. 2004 gab es laut UNICEF 25 Millionen Kriegsflüchtlinge, davon waren rund 48% Kinder.²⁵ Kriegsflüchtlinge stellen keine Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention dar, weil Kapitel 1 Art. I A Z. 2 Genfer Flüchtlingskonvention eine individuell drohende Verfolgung voraussetzt, sie fallen aber häufig unter die Kategorie der De-facto-Flüchtlinge (Subsidiär Schutzberechtigte des § 8 Abs.1 AsylG).

Eine andere Ursache lässt sich in einer misslichen wirtschaftlichen Lage finden, die viele Menschen dazu zwingt ihre Heimat zu verlassen, da sie dort arbeits- und perspektivlos sind. Diese Wirtschaftsflüchtlinge, die auch um ihr Überleben kämpfen, sind nach der geltenden Rechtslage in beinahe allen Industriestaaten und laut den völkerrechtlichen Abkommen nicht schutzwürdig. Die Wirtschaftsflüchtlinge sind oft unerwünscht²⁶ und müssen meist als Sündenbock für populistische Parteien oder als Vorwand für restriktive Einwanderungspolitik herhalten. Den Wirtschaftsflüchtlingen wird häufig Asylmissbrauch vorgeworfen, weil sie Asylanträge stellen, angeblich ohne dazu berechtigt zu sein. Besonders schlimm ist es, dass auch die kraft internationaler Abkommen Asylberechtigten darunter leiden, weil die bestimmte politische Strömungen fordern, dass jemand nur dann

²⁵ UNICEF-Jahresbericht, „Zur Situation der Kinder in der Welt 2006“, S. 3
http://www.unicef.de/fileadmin/content_media/presse/fotomaterial/sowcr/2005/Info2005.pdf

²⁶ Die Zeit, Odyssee nach Schengenland, Artikel vom 08.01.2004, Nr. 3

Asylberechtigt ist, wenn er Folternarben vorweisen kann.²⁷ Dabei hat der Flüchtling laut Flüchtlingskonvention bloß eine drohende Verfolgung glaubhaft zu machen, was bedeutet, dass der Flüchtling nicht warten muss bis er gefoltert wird, um die Flucht zu ergreifen.

Als Folge demografischer Veränderungen oder Umweltkatastrophen befinden sich viele Menschen in Lebensgefahr, wie zum Beispiel große Bevölkerungsteile Afrikas, wo in Folge von Dürren Millionen von Menschen verhungern. Hinzu kommt, dass Gebiete überbevölkert sind, somit reicht die Nahrung nicht für alle. Auch dies sind rechtlich nicht anerkannte Flucht motive.

Man kann zusammenfassend sagen, dass nur klassisch liberale Menschen- und Grundrechtsverletzungen rechtlich anerkannte Flucht motive darstellen und somit zu einem Asylrecht des Betroffenen führen. Hingegen liefert die Verletzung der Menschen- und Grundrechte auf ein sozial würdiges Leben und eine gesunde Umwelt keinen Grund für die Gewährung von Asyl, obwohl ihr Bedrohungspotenzial für das Leben und körperliche Unversehrtheit der Menschen gleich hoch ist, wie bei klassisch liberalen Menschen- und Grundrechtsverletzungen.

2.2 Kinderspezifische Fluchtursachen

Zusätzlich zu den im Abschnitt 2.1 genannten allgemeinen Fluchtursachen gibt es kinderspezifische Fluchtgründe.

Es gibt UNICEF zufolge weltweit 250.000 bis 300.000 Kindersoldaten. Manche von den Kindern werden verschleppt und zwangsrekrutiert, andere schließen sich Truppen an, um Armut, Missbrauch oder Diskriminierung zu entkommen. Diese Kinder sind häufig sexuellem Missbrauch ausgesetzt, daher kommen viele verschleppte Mädchen mit so genannten „Kriegsbabys“ zurück in ihre Dörfer, dort werden sie aber von ihren Familien abgelehnt.²⁸ Diese Kinder bleiben schwer traumatisiert zurück und sind jeglicher Menschenwürde beraubt worden.

²⁷ Die Zeit, Odyssee nach Schengenland, Artikel vom 08.01.2004, Nr. 3

²⁸ UNICEF-Jahresbericht, „Zur Situation der Kinder in der Welt 2006“, S. 3

Weiters werden im Jahr 2 Millionen junge Mädchen Opfer von Genitalverstümmelung in vielen Ländern der Welt, nicht nur in Afrika.²⁹

Mehr als 100 Millionen Kinder schlagen sich auf den Straßen von Großstädten alleine durch, sie werden misshandelt, ins Gefängnis geworfen oder einfach von Bewaffneten ermordet, um die Städte zu „säubern“.³⁰ Viele Kinder werden schlicht von ihren Eltern weggeschickt, um sich auf die Suche nach einem besseren Leben zu machen.³¹

Um diesen grausamen Schicksal zu entinnen machen sich viele Kinder unbegleitet auf den Weg nach dem „gelobten Land“, den Industriestaaten, oder einfacher gesagt, nach einem Ort, wo sie als Menschen zählen und ihre Menschenwürde wiedererlangen können.

²⁹ <http://www.koenigskinder-ev.de/afrika/beschneidung.htm>

³⁰ UNICEF-Jahresbericht, „Zur Situation der Kinder in der Welt 2006“, S. 1

³¹ UNHCR, Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger, Februar 1997, S. 1

3 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und das Asylverfahren

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind zum Asylverfahren in Österreich zugelassen, unabhängig von ihrem Alter.

3.1 Handlungsfähigkeit fremder unbegleiteter Minderjähriger im Asylverfahren

Mündige Minderjährige (vom 14. bis zum 18. Lebensjahr) sind berechtigt, selbst Anträge zu stellen. Sie können in Abwesenheit ihres Rechtsberaters im Rahmen der Vorführung vernommen werden, aber die Befragung muss in Anwesenheit des Rechtsberaters wiederholt werden, wenn der Rechtsberater es verlangt (§ 16 Abs. 3 und Abs.1 AsylG iVm § 21 Abs. 2 ABGB). Unmündige Minderjährige (14. Lebensjahr noch nicht vollendet) können hingegen nicht selbständig ohne Rechtsberater einen Asylantrag stellen oder in seiner Abwesenheit befragt werden (§ 16 Abs. 5 und Abs.1AsylG iVm § 21 Abs. 2 ABGB). Von der Erstaufnahmestelle weg bis zur Zulassung des unbegleiteten Minderjährigen zum Asylverfahren und der folgenden Zuweisung an eine Betreuungsstelle ist der Rechtsberater der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen, ab dann ist der örtliche Jugendwohlfahrtsträger gesetzlicher Vertreter (§ 16 Abs. 3 und 5 AsylG).

Gemäß Fremdenpolizeigesetz (FPG) können fremde Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, Verfahrenshandlungen auch zu ihrem eigenen Nachteil setzen (§ 12 Abs. 3 FPG). Österreichische mündige Minderjährige sind gemäß § 151 Abs. 2 ABGB nur beschränkt geschäftsfähig und nach § 2 ZPO nur beschränkt prozessfähig, insoweit dadurch nicht die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse gefährdet wird. Das bedeutet, fremde Minderjährige, bei denen § 12 Abs. 3 FPG angewendet wird, sind gegenüber österreichischen Kindern diskriminiert, und zwar auf Grund ihrer Nationalität (§ 2 Abs. 4 Z. 1 FPG). Daher ist § 12 Abs. 3 FPG als verfassungswidrig zu werten, da der Art. 14 EMRK eine Diskriminierung wegen nationaler Zugehörigkeit verbietet. Weiters verletzt § 12 Abs. 3 FPG den Art. 2 der Kinderrechtskonvention, der ebenfalls eine Differenzierung

auf Grund nationaler Zugehörigkeit untersagt. Es ist äußerst merkwürdig, dass der österreichische Gesetzgeber einem fremden Minderjährigen, bei dem davon auszugehen ist, dass er weder die Amtssprache ausreichend beherrscht, noch dass er mit der österreichischen Rechtsordnung und Kultur vertraut ist, mehr Eigenverantwortung in einem behördlichen Verfahren aufbürdet und ihn weiters als weniger schutzwürdig erachtet, als einen österreichischen Minderjährigen (§ 21 Abs. 1 ABGB). Obwohl das Fremdenpolizeigesetz Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, alle Pflichten im fremdenpolizeilichen Verfahren auferlegt, verweigert es ihnen die Ausstellung eines Visums ohne die Zustimmung ihres Vormunds (§ 25 Abs. 3 FPG). Hier wird deutlich, dass das Fremdenpolizeigesetz den Verfahrensdurchführer für schutzwürdiger erachtet als den verfahrensunterworfenen fremden Minderjährigen.

3.2 Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Flüchtlinge haben selten Dokumente bei sich, die Gründe dafür sind sehr verschieden. Manche hatten nie Identitätsausweise, laut UNICEF-Angaben bleiben jährlich 48 Millionen neugeborene Kinder weltweit ohne Geburtsurkunde.³² Andere verlieren ihre Dokumente auf der Flucht oder sie werden ihnen währenddessen von Menschenschugglern abgenommen. Manchmal kommt es vor, dass Flüchtlinge ihre Ausweise vernichten, um ihre Identität zu verschleiern.

Für das Asylverfahren ist es von großer Bedeutung das Alter des Asylwerbers festzustellen. Es gibt bis jetzt keine wissenschaftlich verlässliche Methode, um das Alter eines Minderjährigen zu bestimmen. Daher muss das Alter von Minderjährigen, welche keinen Altersnachweis bei sich haben, geschätzt werden, idealerweise von Fachpersonal, das sehr häufig Kontakt zu Kindern pflegt, wie zum Beispiel Kinderärzte oder Kinderpsychologen.³³ Für die Einschätzung des Alters der Minderjährigen ist laut UNHCR nicht nur auf das körperliche Erscheinungsbild zu achten, sondern auch die psychische Reife zu berücksichtigen, weiters muss eine menschenwürdige Methode angewendet

³² UNICEF-Jahresbericht, „Zur Situation der Kinder in der Welt 2006“, S. 1

³³ Bericht des Menschenrechtsbeirates zum Problem „Minderjährige in Schubhaft“, S. 26

werden.³⁴ Der Menschenrechtsbeirat und der UNHCR plädieren im Zweifel für Minderjährigkeit der Person,³⁵ dieser Empfehlung ist der österreichische Gesetzgeber bei der Novellierung des Asyl- und Fremdenpolizeigesetzes im Jahr 2005 nicht nachgekommen.³⁶

3.3 Befragung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

Auf Grund der besonderen Schutzwürdigkeit unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge verlangt der UNHCR, dass ihre Befragung durch fachlich qualifiziertes und speziell geschultes Personal erfolgt, das mit psychischen und physischen Entwicklungen von Kindern vertraut ist. Weiters sollte der Fragesteller demselben Kulturkreis wie der Minderjährige angehören und möglichst dessen Muttersprache beherrschen, sollte letzteres nicht der Fall sein, so ist ein entsprechend geschulter und erfahrener Dolmetscher zu bestellen.³⁷

3.4 Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

Viele NGO's und auch der UNHCR sind der Ansicht, dass Minderjährige allgemein, und unbegleitete Minderjährige im Besonderen, nicht in Schubhaft genommen, sondern anderweitig untergebracht werden sollen.³⁸ Der österreichische Menschenrechtsbeirat empfiehlt ein gesetzliches Verbot der In Schubhaftnahme von minderjährigen Fremden unter 14 Jahren.³⁹ Diese Empfehlung des Menschenrechtsbeirats von 2000 wurde im neuen Asyl- und im neuen Fremdenpolizeigesetz von 2005 nicht umgesetzt. Gemäß § 77 Abs. 1

³⁴ UNHCR, Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger, Februar 1997, S. 5

³⁵ Bericht des Menschenrechtsbeirates zum Problem „Minderjährige in Schubhaft“, S. 27 und UNHCR, Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger, Februar 1997, S. 5 (Absatz 5.11)

³⁶ Stellungnahme des Menschenrechtsbeirates zum Begutachtungsentwurf des BMI zum Asyl- und Fremdenpolizeigesetz 2005, S. 20

³⁷ UNHCR, Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger, Februar 1997, S. 5 (Absatz 5.12)

³⁸ UNHCR, Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger, Februar 1997, S. 5 (Absatz 7.6)

³⁹ Bericht des Menschenrechtsbeirates zum Problem „Minderjährige in Schubhaft“, S. 29

FPG haben Behörden gegen Minderjährige gelindere Mittel anzuwenden und sollen nur in Ausnahmefällen Schubhaft verhängen. Die Tatsache, dass unmündigen minderjährigen Fremden auf Grund § 77 Abs. 1 FPG die Freiheit entzogen werden kann, stellt eine Diskriminierung des Fremden gegenüber österreichischen unmündigen Kindern dar (Art. 14 EMRK). In der Praxis zeigt die Anwendung der gelindere Mittel keine besondere Wirkung, weil die Behörden diese Bestimmung sehr restriktiv interpretieren und anwenden.⁴⁰ Nach Angaben des Innenministeriums befanden sich im Jahr 2005 keine unmündigen Minderjährigen (unter 14 Jahren) und 141 mündige Minderjährige (zwischen 14 und 18 Jahren) in Schubhaft.⁴¹ Ferner sind die Schubhaftbedingungen nicht jugendgerecht.⁴²

Laut UNHCR sollen minderjährige Fremde, die in speziellen Einrichtungen oder bei Pflegefamilien untergebracht sind, von qualifiziertem Personal beaufsichtigt und kontrolliert werden, damit das körperliche und psychosoziale Wohlbefinden der Minderjährigen sichergestellt werden kann.⁴³ Weiters empfiehlt der UNHCR, dass fremde Minderjährige uneingeschränkter Zugang zu allen Bildungseinrichtungen haben und in ihrer kulturellen Identität und Weiterentwicklung und Verwendung ihrer Muttersprache gefördert werden sollen.⁴⁴ Ferner verlangt der UNHCR, dass die Gesundheitsversorgung asylsuchender minderjähriger Fremder sicherzustellen ist, und besondere Programme für misshandelte und traumatisierte Kinder bereit gestellt werden.⁴⁵

Trotz der Grundversorgungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gab es in der Vergangenheit nicht genügend Unterbringungsplätze für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Viele bleiben schlicht auf der Straße, für die 1500 in Österreich befindlichen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge wurden gerade 340 Betreuungsplätze angeboten, die restlichen 1160 Flüchtlinge mussten sich irgendwie durchschlagen.⁴⁶ Die Situation der Unterbringungsangebote hat sich in den letzten Jahren verbessert, jedoch wird den unbegleiteten Minderjährigen bei der Zuweisung an die Betreuungsstellen wenig bis gar

⁴⁰ http://www.asyl.at/umf/umf/frepo_schubhaft.php

⁴¹ Anfragebeantwortung des BM für Inneres, Dezember 2005, GZ: BMI-LR2220/0155-II/3/05

⁴² Bericht des Menschenrechtsbeirates zum Problem „Minderjährige in Schubhaft“, S. 37

⁴³ UNHCR, Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger, Februar 1997, S. 7 (Absatz 7.5)

⁴⁴ UNHCR, Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger, Februar 1997, S. 8 (Absätze 7.12 ff)

⁴⁵ UNHCR, Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger, Februar 1997, S. 7 f

⁴⁶ http://www.asyl.at/umf/umf/u_platzbedarf.php und http://www.asyl.at/umf/umf/u_index.php

kein Mitspracherecht eingeräumt,⁴⁷ trotz der Forderung des UNHCR, die Meinung des Minderjährigen entsprechend seiner Reife zu berücksichtigen.⁴⁸ Daher verlassen die Minderjährigen die Heime, weil sie es dort oft wohlbegründet nicht aushalten. Diese Minderjährigen verwirken ihren Anspruch auf eine Unterkunft und bleiben sich selbst überlassen.⁴⁹ Im Jahr 2005 ist laut Innenministerium die Minderjährigkeit von 787 Personen festgestellt worden, die in Österreich einen Asylantrag stellten,⁵⁰ und laut der Liste über die Betreuungsstellenplätze der Asylkoordination Österreich - Stand März 2005 - gab es 547 Betreuungsplätze, wobei im Februar 2006 100 Betreuungsplätze in Wien trotz heftigster Protest und Einwände abgebaut wurden.⁵¹

In Österreich bieten NGO's, wie beispielsweise die Diakonie, spezielle Heime für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, wo neben der Grundversorgung auch eine umfassende Obsorge für die Minderjährigen übernommen wird.⁵²

3.5 Obsorge für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die §§ 16 Abs. 3 und 4 AsylG und 12 Abs. 3 FPG legen fest, dass nach der Zulassung des Asylverfahrens und bei der Einleitung eines fremdenpolizeilichen Verfahrens der Jugendwohlfahrtsträger als gesetzlicher Vertreter bestimmt wird. Der OGH stellte fest, dass die Obsorge für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge beim örtlichen Jugendwohlfahrtsträger liegt und sich die Obsorge in ihrem Umfang nach den elterlichen Pflichten im österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch richtet. Das bedeutet, der Jugendwohlfahrtsträger ist nicht nur für die Sicherung der Grundbedürfnisse der Minderjährigen verantwortlich, sondern ist auch ihr gesetzlicher Vertreter.⁵³

⁴⁷ Nachangaben des Experten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bei Asylkoordination Österreich Heinz Fronek (aus persönliche Anfrage, Kontakt unter: www.asyl.at)

⁴⁸ UNHCR, Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger, Februar 1997, S. 5

⁴⁹ Nachangaben des Experten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bei Asylkoordination Österreich Heinz Fronek (aus persönliche Anfrage)

⁵⁰ Asyl- und Fremdenstatistik des Innenministerium von Dezember 2005, S. 12

⁵¹ Nachangaben des Experten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bei Asylkoordination Österreich Heinz Fronek (aus persönliche Anfrage)

⁵² <http://fluechtlingsdienst.diakonie.at/goto/de/was/betreuung-von-jugendlichen/angebote>

⁵³ OGH Urteil vom 19.10.2005, Geschäftszahl: 70b209/05v

4 Schicksal des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings nach Beendigung des Asylverfahrens

Das Asylverfahren endet entweder mit einem positiven Bescheid, in dem die Flüchtlingseigenschaft festgestellt wird und somit dem unbegleiteten Minderjährigen Asyl gewährt wird, oder die Person wird nicht als Flüchtling anerkannt und bekommt somit kein Asyl.

4.1 Im Falle der Asylgewährung

Wird dem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling Asyl oder der Status des subsidiären Schutzes gemäß § 8 Abs. 1 AsylG gewährt, so empfiehlt der UNHCR, dass eine Lösung für eine dauerhafte Unterbringung des Minderjährigen gesucht werden und seine Integration in die Gesellschaft vorangetrieben werden soll.⁵⁴

Inwieweit die Integration des Minderjährigen in die österreichische Gesellschaft von Erfolg gezeichnet ist, ist fraglich, da sich unbegleitete minderjährige Flüchtlinge oft während des Asylverfahrens auf der Straße durchschlagen müssen. Eine gute Bildung ist meistens das Eingangstor zu einer besseren Integration, jedoch wird geschätzt, dass nur 3% der Emigrantenkinder eine Allgemeine Höhere Schule abschließen.⁵⁵ Bei Minderjährigen, die auf sich allein gestellt sind, ist davon auszugehen, dass die Chance zum sozialen Aufstieg und der damit verbundenen guten Integration noch weiter sinkt.

Die Unterbringung bei Pflegefamilien bietet für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge die beste Voraussetzung für eine hoffnungsvolle Zukunft.

⁵⁴ UNHCR, Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger, Februar 1997, S. 10 ff

⁵⁵ Nach Aussagen von ISOP Mitarbeitern in Graz.

4.2 Im Falle der Nichtgewährung des Asylstatus

Wird kein Flüchtlingsstatus festgestellt oder kein subsidiärer Schutz gemäß § 8 Abs. 1 AsylG gewährt, so empfiehlt der UNHCR, dass bei der Rückführung des Minderjährigen in sein Heimatland jener Lösung Vorzug gegeben werden soll, die dem Wohl des Kindes am dienlichsten ist. Die Behörden sollen die Familie des Kindes ausfindig machen und sicherstellen, dass kein Druck seitens der Familie gegen die Rückführung des Kindes vorliegt.⁵⁶

⁵⁶ UNHCR, Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger, Februar 1997, S. 10

Literaturverzeichnis

- Huber, Andrea / Öllinger, Robert / Steiner-Pauls, Manuela, Handbuch Asylrecht, Eine Darstellung aller relevanten Rechtsbereiche in der Asylberatung, Manzschers Verlag, 2004, Wien
- Marko, Katharina, Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge- Ein blinder Fleck der Pädagogik?, Traumatisierung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge als Herausforderung an das pädagogische Handeln, Diplomarbeit an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz, am Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaften, 2001, Graz
- Rohrböck, Josef, Das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl, Kommentar, Verlag Orac, Wien, 1999

Dokumente und Berichte Internationaler Organisationen

- Bericht des Menschenrechtsbeirates zum Problem „Minderjährige in Schubhaft“ (www.menschenrechtsbeirat.at/download/minderjaehrige_ut.PDF)
- Bundesministerium für Inneres, Sektion III-Recht, Asyl- und Fremdenstatistik, Dezember 2005 (http://www.bmi.gv.at/downloadarea/asyl_fremdenwesen_statistik/122005.pdf)
- UNHCR, Trends in unaccompanied and separated Children seeking asylum in industrialized countries, 2001-2003, Population Data Unit/PGDS, Division of operational support in consultation with Bureau for Europe, Geneva, July 2004, (<http://www.unhcr.ch/statistics>)
- Stellungnahme des Menschenrechtsbeirates zum Begutachtungsentwurf des BMI zum Asyl- und Fremdenpolizeigesetz 2005 (www.menschenrechtsbeirat.at)
- UNHCR, Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger, Februar 1997 (www.unhcr.at/index.php/cat/35)
- UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Genf, September 1979, gemäß dem Abkommen von 1951

und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
(www.unhcr.at/index.php/cat/35)

- UNHCR, Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, 1989, Trainingbaustein, Übersetzung und Druck der deutschen Ausgabe: UNHCR Österreich, Dezember 2002 (www.unhcr.at/index.php/cat/35)
- UNICEF-Jahresbericht, „Zur Situation der Kinder in der Welt 2006“ (http://www.unicef.de/fileadmin/content_media/presse/fotomaterial/sowcr/2005/Info2005.pdf)

Zeitungsartikel

- Die Zeit, Odyssee nach Schengenland, Artikel vom 08.01.2004, Nr. 3 (<http://zeus.zeit.de/text/2004/03/Migration>)
- IOM Migration Research Series, Irregular Migration in Turkey, Nr.12, *“Irregular Migration in Turkey Prepared for IOM by Ahmet İçduygu Bilkent University Turkey”*, February 2003 (<http://www.iom.int/documents/publication/en/mrs%5F12%5F2003.pdf>)

Internetquellen

- <http://www.unhcr.at/index.php/aid/178>
- http://www.asyl.at/umf/umf/frepo_schubhaft.php
- http://www.asyl.at/umf/umf/u_platzbedarf.php
- http://www.asyl.at/umf/umf/u_index.php
- <http://fluechtlingsdienst.diakonie.at/goto/de/was/betreuung-von-jugendlichen/angebote>

Gerichtsscheidung

- OGH Urteil vom 19.10.2005, Geschäftszahl: 70b209/05v